

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 35 (1941)

Artikel: Sixtus IV. und die Eidgenossen
Autor: Stoecklin, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-125720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sixtus IV. und die Eidgenossen¹.

VON ALFRED STOECKLIN.

« ... Und es sei auch allen kund, daß ihr unter dem Schutze des hl. Petrus selbst stehet, welcher der feste Fels ist, den weder die Pforten der Hölle noch irgendwelche andere Feinde besiegen werden. Das Kreuz des Herrn aber ist auf seine Rechte gelegt, weil unser Herr Jesus Christus das Kreuz tragend den Teufel besiegt und die Pforten der Hölle überwältigt, nämlich die Feinde der Kirche, gegen die auch ihr unter dem Zeichen des Kreuzes kämpfen werdet ... Nehmt deswegen frohgemut dieses Banner, das der Apostolische Stuhl euch schenkt, an und zeigt gegenüber seinen Feinden eure Tapferkeit ... Euer erlauchtes Heer möge das Banner — nach Anrufung des Namens Gottes — wider die Feinde des Apostolischen Stuhles tragen, wie die Wolkensäule dem Volk Gottes einst in der Wüste voranschritt und es auf den Weg des Heiles und Sieges wies ... »².

Mit diesen Worten hat zu Beginn des Jahres 1479 Papst Sixtus IV. den Eidgenossen ein kostbares, das Bild der Apostelfürsten tragendes Banner übersandt, und hinter den kurial stilisierten Wendungen des Breves möchte man fast einmal eine menschlichere Note verspüren,

¹ Die vorliegende Skizze ist erwachsen aus meinen seinerzeit an dieser Stelle (Bd. 30-31, 1936-37) veröffentlichten Studien über den « Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482 » (auch in erweiterter Form separat erschienen : Basel 1938. Darnach wird im folgenden zitiert unter der Abkürzung St.). Was dort nur kurz (S. 13-16) gestreift werden konnte, soll hier etwas ausführlicher und vor allem in einem größeren geschichtlichen Zusammenhange zur Darstellung gebracht werden. Die schon dort zitierte ungedruckte Arbeit von Guido Meister : « Die politischen Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Papsttum vom Ausgang der Konzilien bis zum Tode Alexanders VI » (Maschinengeschriebene Phil. Diss. Basel 1920) hat uns auch jetzt als Materialsammlung gute Dienste geleistet, gedanklich vermag sie aber das Thema nicht genügend zu durchdringen.

² Im lat. Wortlaut erstmals gedruckt bei *Val. Anshelm, Catalogus annorum et principum sive monarcharum ...* (Bernae 1550) fol. 87 ; sodann bei *J. H. Hottinger, Historia ecclesiastica novi testamenti. Saeculum XV seu pars IV* (Tiguri 1657) 351 s. ; in deutscher Übersetzung bei *I. Fuchs, Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der schweiz. Eidgenossen. Germanien* (Zürich ?) 1816, 118 ff.

ja den Papst selber vernehmen, wie er bei seiner bekannten Vorliebe für biblische Auslegung den von ihm Beschenkten das Geschenk höchst persönlich erläutert — « quae omnia sua mysteria habent ». Daß seine Worte für moderne Ohren allerdings höchst befremdlich klingen, steht außer Zweifel; aber auch den Zeitgenossen mußten sie ungewohnt genug vorkommen, kündigt sich doch darin erstmals mit aller Deutlichkeit jene für beide Teile gleich folgenschwere Umstellung an, die im letzten Viertel des XV. Jahrhunderts das römische Papsttum gegenüber den Eidgenossen auf dem hier in erster Linie interessierenden Gebiete der politisch-diplomatischen Beziehungen vornimmt, während die rein religiös-innerkirchlichen für uns nur als Voraussetzung und Folge der politischen relevant werden.

Die Möglichkeit einer solchen Annäherung zwischen Papsttum und Eidgenossenschaft besteht aber überhaupt erst dann, wenn die beiden großen, für die gesamte Struktur dieser Mächte grundlegenden Entwicklungsprozesse in ihr entscheidendes Stadium treten: auf der einen Seite ist es die gerade mit dem Pontifikate Sixtus' IV. immer ausgeprägtere Formen annehmende *Vermachtung des Papsttums* auf Kosten der rein kirchlichen Aufgaben und Werte, und zwar im Hinblick auf die Bildung und Sicherung eines eigentlichen Kirchenstaates, eine Entwicklung, die dann unter Julius II. einen ersten Abschluß finden sollte. Auf der andern Seite ist es der bislang noch durch keine ernsthafte Rückschläge unterbrochene *Aufstieg der Eidgenossenschaft*, die sich in den Burgunderkriegen die Stellung eines ebenso gefürchteten wie umworbenen Söldnerstaates erringt. Wir haben uns also dann nur noch zu fragen: Wann tritt im großen europäischen Kräftespiel der einzelnen Mächte und Staaten jene spezifische Konstellation ein, die sowohl den Papst als auch die Eidgenossen in ihrem eigenen politischen Interesse veranlaßt, ja vielleicht direkt zwingt, in irgendwelcher Form politisch zusammenzuarbeiten? Und um welchen Preis muß derjenige Teil, der des Partners in erster Linie bedarf — es ist der Papst und *nicht* die Eidgenossenschaft — im entscheidenden Moment eine solche Annäherung oder gar einen eigentlichen Pakt wohl erkaufen?

Bisher war ja jahrzehntelang das gegenseitige Verhältnis ziemlich kühl gewesen, weil — schon im Hinblick auf die inneren Strukturunterschiede und die damit zusammenhängende total verschiedene Bewertung des Feudalismus — sich die beiden Teile größte Zurückhaltung auferlegten; sowohl die Eidgenossen, die in den 40er Jahren eine « fast ängstliche Vorsicht gegenüber den italienischen Händeln »

an den Tag legten und der Kurie gegenüber zeitweise sogar einen passiven Widerstand entgegensetzten, als auch die Päpste, mochte es nun ein Nikolaus V. oder ein Kallixt III. sein. Selbst unter Pius II. (1458-64) trat keine grundsätzliche Änderung ein; denn die Unterstützung, welche die Eidgenossen 1460 dem Papst bei seinem scharfen Vorgehen gegen Herzog Sigmund von Österreich liehen, entsprach höchstens anfänglich und äußerlich, nicht aber im Ergebnis den päpstlichen Intentionen, in Wirklichkeit bot sie ja den Eidgenossen nur den erwünschten Vorwand, um mit der Eroberung des Thurgaus die längst fällige Verstärkung der ostschweizerischen Positionen vorzunehmen. Im Rahmen der schweizerisch-päpstlichen Beziehungen hat die Thurgauer Fehde als Episode keine bleibenden Folgen, umsomehr als das Pontifikat des nächsten Papstes — Paul II. (1464-71) — ganz eindeutig im Zeichen gegenseitiger Entfremdung steht. Das zeigt sich auf Schritt und Tritt: beim Wiederaufflackern des alten Konflikts zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln unter Abt Gerold von Hohensax, in der Affäre Bilgeris von Heudorf, eines besonders erbitterten Gegners der Eidgenossen, aber auch im Mülhauserkrieg und seinen diplomatischen Auswirkungen: stets steht dieser seinem Wesen nach hocharistokratische Papst auf der gegnerischen Seite, richtet an die Eidgenossen «fast durchwegs nur Worte des Tadels und der Unzufriedenheit»¹ und erweist sich umgekehrt auch noch in den Zeiten des Vertrags von St. Omer (1469) als «getreues Werkzeug habsburgischer Einkreisungspolitik»².

Auch unter *Sixtus IV.* selbst, der als nächster Papst von 1471 an regierte, besserte sich das Verhältnis zunächst keineswegs, im Gegenteil: der Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, der sich im ausgehenden Mittelalter neu zuspitzte und worin die eidg. Politik ja schon durch den Pfaffenbrief (1370) ihren eigenen, bei aller Devotion doch recht entschiedenen Standpunkt grundsätzlich fixiert hatte, erfuhr gerade in den ersten Jahren dieses Pontifikats durch den Lausanner Bistumsstreit eine neue Verschärfung, was auch auf die offiziellen Beziehungen zu Rom seine Rückwirkungen haben mußte. Denn der langwierige Streit um die Besetzung dieses Bistums führte den Bernern, die selbst kirchlich zu dieser Diözese gehörten, politisch aber umgekehrt die Waadt als ihre Interessensphäre zu betrachten begannen, ebensogut wie Propst Burkart Stoer von Amsoltingen, der selbst dank seinem maßgebenden Einfluß auf die Berner Kirchen-

¹ *Meister* 96.

² *Meister* 111.

politik auf diesen Posten spekulierte, aufs nachdrücklichste die Unzuverlässigkeit des Papstes und seines Nepoten Giuliano della Rovere — nachmals Julius' II. — vor Augen.

Noch größeres Mißtrauen weckte aber die Haltung, die Sixtus IV. in der sich in den 70er Jahren entwickelnden gewaltigen Auseinandersetzung zwischen Karl dem Kühnen und der Eidgenossenschaft einnahm. Es entbehrte nicht des Reizes, einmal der im Hintergrund wirkenden Hand Roms nachzuforschen. Kein Zweifel, schon von Anfang an hatte der Papst aus seinen Sympathien für den Burgunderherzog, der schon als Gegengewicht gegen den unzuverlässigen Ludwig XI. von Frankreich für die Kurie von unschätzbarem Werte war, keinen Hehl gemacht — und hielt ihm in guten und schlimmen Tagen, bis zuletzt die Treue. Dementsprechend leistete die päpstliche Diplomatie Karls Politik weitgehend Sekundantendienste: noch vor Kriegsausbruch arbeitet sie indirekt auf eine Isolierung der Eidgenossen hin; sie interveniert im Neußer Krieg zwischen Burgund und dem Reich, um dem Burgunder durch einen rechtzeitig vermittelten Frieden freie Hand zur unaufschiebbar gewordenen militärischen Auseinandersetzung mit der Eidgenossenschaft zu geben; ja selbst noch im Kriege, nach der Enttäuschung von Grandson und sogar nach der Niederlage von Murten suchte sie anstelle der schwankenden dem Burgunder neue Bundesgenossen zu gewinnen oder doch zum mindesten günstigere Friedensbedingungen für Karl herauszuschlagen: gewiß eine in ihrer Art konsequente Politik, die aber auf die Dauer den benachteiligten Eidgenossen nicht verborgen bleiben konnte.

Noch auf ein anderes Ereignis, bei dem Eidgenossen und Papst ihre Kräfte miteinander maßen, darf hingewiesen werden. Es ist der Streit um das für Zentral- und Ostschweiz kirchlich zuständige Bistum Konstanz, ein alle Nachbarn in Mitleidenschaft ziehender Streit, der von 1474 bis 1480 dauert. Dem von Sixtus IV. providierten und durch Sigmund von Österreich unterstützten Ludwig von Freiberg war nämlich in der Person des vom Domkapitel erwählten und von Kaiser Friedrich III. protegierten Otto von Sonnenberg ein zweiter Anwärter auf den erledigten Bischofssitz entgegengestellt worden, der dann auch die Hilfe der Eidgenossen fand. Was seinerzeit bei Lausanne den Eidgenossen *mit* dem Papst mißglückt war, konnten sie aber diesmal *gegen* seinen Willen durchsetzen: die Einsetzung des auch ihnen genehmen Prälaten Otto von Sonnenberg und damit auch eine indirekte Stärkung ihres Einflusses auf die Landesbistümer.

Alle diese Momente, die in ihrer Gesamtheit auf Seiten der Eidgenossen eine mißtrauisch-selbstbewußte Haltung gegenüber Rom heranreifen ließen, muß man berücksichtigen, um die Schwierigkeiten und die Tragweite des radikalen Kurswechsels zu ermessen, den die kuriale Politik im Jahre 1478 nun gegenüber der Eidgenossenschaft vollzog.

Den Anstoß zu dieser Schwenkung gaben wieder einmal die italienischen Verhältnisse. Als Antwort auf die gegen Lorenzo de' Medici gerichtete Pazziverschwörung bildete sich 1478 nämlich eine neue, imponierende Koalition der drei großen norditalienischen Staaten: Florenz, Mailand und Venedig und wandte sich direkt gegen den nur von Neapel unterstützten Papst, weil man in ihm zu Recht oder zu Unrecht den moralischen Urheber des verunglückten Unternehmens erblickte. Noch bedrohlicher ward für Sixtus IV. die Lage dadurch, daß sich den Gegnern erst noch Ludwig XI. beigesellte und bereits mit einem Konzil zu drohen schien. Da war es für die Kurie sozusagen eine Selbstverständlichkeit, an die eben erst in den Burgunderkriegen so glänzend erprobte militärische Großmacht der Eidgenossen zu appellieren, die im Norden hinter dem Rücken der antipäpstlichen Liga stand und als nächstgelegene Großmacht am ehesten in der Lage schien, den immer stärker werdenden Druck der Papstgegner politisch wie militärisch zu paralisieren. Umso aussichtsreicher wurde das Manöver aber in dem Momente, wo der trotz der Erneuerung des Mailänder Kapitulates immer noch latente Gegensatz zwischen den die eigentliche Gotthardpolitik treibenden eidgenössischen Orten — vor allem Uri und Luzern — und Mailand sich von neuem verschärfte. Und das war ja bekanntlich gerade im Jahre 1478 der Fall, wo es im Herbst sogar zu einem offenen militärischen Konflikt, dem sogenannten Irniser Feldzug mit der denkwürdigen Schlacht von Giornico, kam.

Was uns hier aber besonders interessiert, ist die Art und Weise, wie sich die päpstliche Diplomatie bei der Verschärfung der eidgenössisch-mailändischen Spannung einzuschalten versucht. Gerade auf der Tagsatzung vom 31. Oktober 1478, wo bereits die Urner in zorniger Ungeduld den Aufbruch gegen Mailand beschließen, erschien der uns noch oft beegnende päpstliche Legat Gentilis von Spoleto, um in Hinblick auf die « mengerleye widerwertigkeit, so der heiligen kilchen beegne »¹, die Eidgenossen um Unterstützung des Papstes zu bitten —

¹ Tagsatzungsprotokoll, Kopie in der Coll. Girard I. 73-76, Kantonsbibliothek Freiburg, zit. bei *Meister* I. c. 183.

« das(s) wir im hilflich und der kilchen bestendig sigend », wie es im Tagsatzungsprotokoll¹ heißt. Sekundiert wurde der Legat von niemand anderem als dem Berner Propst Burkart Stoer, der nun auch als Agent des Papstes auftaucht und den Eidgenossen reichliche kirchliche Gnaden sowie die imponierende Summe von 30-40 000 Dukaten jährlicher Subsidien verspricht, um sie auf diese Weise für den Abschluß eines Soldvertrages und Militärbündnisses, wie es der Kurie als Ziel vorschwebte, zu gewinnen. Ja, als die davon einigermaßen überraschten eidgenössischen Tagboten nicht gleich eine feste Zustimmung gaben, trat wohl schon am nächsten Tag ein weiterer päpstlicher Bevollmächtigter, Prosper Camogli, seines Zeichens Bischof von Caitneß (Schottland) und überdies noch Burger von Bern, in geheimer Sitzung mit noch viel sensationelleren Vorschlägen an sie heran, nämlich die Sforzas in Mailand ihres usurpierten Throns zu berauben, das erledigte Herzogtum dann den Eidgenossen als kaiserliches Lehen zu übergeben und schließlich das ganze Unternehmen durch Äufnung des in Mailand und Pavia liegenden Staatsschatzes zu finanzieren. Gewiß ein kühnes, ja phantastisches Projekt, das sich ja bekanntlich erst in den großen Mailänder Feldzügen des XVI. Jahrhunderts in mehr als einer Hinsicht verwirklichen ließ, das aber ums Jahr 1479 ohne eine gründliche, aber auch zeitraubende Vorbereitung schlechterdings undurchführbar war. Das wußte auch der Papst und verlangte deshalb gleichzeitig von den Eidgenossen, sie möchten die zum Teil bereits über den Gotthard gegen Mailand ziehenden Truppen — also die Urner — « us dem veld bringen »², weil er anscheinend selber das Signal zu diesem ihm als Politiker alle Ehre machenden raffinierten Manöver im geeigneten Moment geben wollte. Aber mochten auch die Eidgenossen im Laufe des Novembers 1478 noch mehrfach über diese « heimlich sach », wie der minutiöse Plan bei ihnen hieß, zu Rate sitzen, und mochte der mailändische Gegner durch die Niederlage von Giornico auch empfindlich geschwächt sein, — das eigentliche Ziel, nämlich die eidgenössische Militärmacht in ihren Dienst zu nehmen, das hatte die päpstliche Politik bei ihrem Bündniswerben bisher immer noch nicht erreicht: gerade durch die vorzeitige und eigenmächtige Durchführung der militärischen Operationen lieferten die Eidgenossen einen neuen Beweis ihrer politischen Selbständigkeit auch gegenüber der Kurie, und auch

¹ Ebd.

² Gedruckt *Philipp Anton v. Segesser*, Kl. Schriften II (1879) 51.

die Früchte des militärischen Sieges der Eidgenossen fielen jener für diesmal *nicht* zu.

Umsomehr spricht aber für die Bedeutung, die Sixtus IV. dem eidgenössischen Beistand beimaß, die Tatsache, daß schon ein paar Wochen nach dem Fehlschlagen der ersten Hoffnungen, nämlich am 14. Januar 1479, der Legat Gentilis bei der Tagsatzung von neuem ansetzt in der Bündnissache. Man erwirkte sich eine Bedenkzeit und entsandte auf seinen Rat hin Propst Peter von Brunnenstein, der in Luzern die Rolle eines uneigennützig-eigennützigem Mittelmannes zwischen Kurie und Stadtstaat spielt wie Stoer in Bern, zur näheren Orientierung nach Rom. Es wird übrigens wohl auch kein Zufall sein, wenn auch vonseiten der Stadt Bern ein Gesandter Dr. Niklaus Schmid in demselben Frühjahr an der Kurie weilte, um die Bestätigung ihrer Freiheiten, Gewohnheiten und Privilegien zu erhalten. Aus dem Stadium der unverbindlichen Sondierungen trat man in eine neue Phase, in die eigentlichen Verhandlungen und Geschäfte, in des Wortes eigentlichem Sinn, wo es um die Höhe des Preises ging, den der umworbene Teil fordern konnte und der bittende zu zahlen hatte. Durch den Friedensschluß der Venezianer mit der hohen Pforte (25. Jan. 1479) in noch größere Gefahr versetzt und dadurch umsomehr auf die Hilfe der Eidgenossenschaft angewiesen, erließ der Papst eben jenes eingangszitierte überschwängliche Schreiben an sie, worin das Banner in Aussicht gestellt wurde, was eine ganz außergewöhnliche Ehrung war, « da solche Banner mit dem päpstlichen Wappen die Päpste bisher nur als Abzeichen des Bannerherrenamtes der Kirche zu verleihen pflegten »¹.

Hand in Hand mit dieser päpstlichen Botschaft erneuerte der Legat vor der Ende März versammelten Tagsatzung sein Anliegen. Außer ein paar höflichen Dankesworten erhielt er allerdings zur Hauptsache bloß die Zusicherung « nachmalen antwurt ze geben ». Er ließ jedoch nicht locker: Anfangs und Ende Mai kehrte er wieder, aber auch diesmal ohne großen Erfolg. Denn es zeigten sich neue Schwierigkeiten. Vor allem verstimmte es die Eidgenossen, daß das so großartig versprochene päpstliche Banner seine Adressaten noch immer nicht erreicht hatte, und die fadenscheinige Entschuldigung, daß es auf dem Wege in die Schweiz verloren gegangen sei, die der päpstliche Bote — Burkart Stoer — vorbrachte, machte die Verstimmung womöglich noch größer. Und doch ließen die verschiedenen geistlichen

¹ R. Durrer, Schweizer Garde I. (1927) 4 A. 10.

Mittelmänner den Mut nicht sinken, wie sehr hübsch aus einer bisher unbeachtet gebliebenen Antwort des Papstes auf die Instruktionen Stoers hervorgeht, die dieser durch Propst Johann Müller von Werd nach Rom hatte gelangen lassen¹. Unter den verschiedenen Punkten, in denen der Papst die Eidgenossen zu beschwichtigen und den Eifer Stoers zu stimulieren sucht, sei nur einer genannt: die Reklamationen über den nur bischöflichen Rang des päpstlichen Legaten Gentilis, während die Eidgenossen bei ihren damaligen Prestigeansprüchen einen Kardinal sich gewünscht hatten!

Aber nicht schöne Worte allein, sondern erst Taten — ein förmlicher Regen von Ablässen und Privilegien, die Gentilis im Einverständnis mit Rom ausstellte und mit denen er die einzelnen Orte direkt überschüttete —, gaben den Bündnisverhandlungen den nötigen Schwung: im September wurden die päpstlichen Vorschläge nochmals von den einzelnen Orten überprüft und die letzten Schwierigkeiten, die vor allem die Berner machten, durch neue Konzessionen der Kurie behoben. Am 18. Oktober setzte man den deutschen Vertragstext auf, der sich heute noch in einer Kopie im Basler Staatsarchiv erhalten hat, selber ein Zeugnis dafür, daß die Kurie gerne auch noch die Städte der Niedern Vereinigung in dieses Bündnis einbezogen hätte². Einige Tage darauf wurde der lateinische Text des schweizerischen Vertragsinstrumentes redigiert, den mich ein glücklicher Zufall in der Biblioteca Angelica in Rom auffinden ließ³, und den ich hier in der Beilage veröffentliche. Im November erfolgte die Besiegelung seitens der einzelnen Orte, und im Laufe des folgenden Monats reiste Propst Brunnenstein nach Rom, wo am 21. Januar 1480 endlich der päpstliche Bundesbrief ausgefertigt wurde. Einer einläßlicheren vergleichenden Kritik der verschiedenen Fassungen des Bündnisses läßt sich zur Hauptsache folgendes entnehmen: Zunächst einmal das Versprechen aufrichtiger gegenseitiger Freundschaft, aus der sich nicht allein ein Recht auf freies Geleit und Durchzug ergab, sondern auch negativ das Verbot, die Feinde des Partners durch Durchpaß oder sonstwie zu unterstützen,

¹ Gedruckt bei *J. Schlecht*, *Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482*. Bd. I (Paderborn 1903) 55* ff.

² Vgl. St. 14 A. 2. — Ja, auch die Stadt Chur suchte im Mai des folgenden Jahres der päpstliche Legat Gentilis von Spoleto für ein ähnliches Bündnis mit dem Papst zu gewinnen, wie ein im Stadtarchiv Chur liegender Vertragsentwurf bezeugt, auf den mich Prof. Oscar Vasella freundlicherweise aufmerksam gemacht hat.

³ Alles Nähere St. 14 A. 2.

was für den Papst insofern von großem Vorteil war, als dadurch die eidgenössische Söldnerhilfe für alle eventuellen Gegner des Papstes in Italien (Venedig, Mailand und Florenz) von vorneherein unterbunden wurde. Und bekanntlich hat denn auch im Jahre 1483 die päpstliche Diplomatie, gestützt auf diesen Artikel, die Eidgenossen davon abhalten können, den Herzog René von Lothringen mit seinen Truppen durch ihr Gebiet ziehen zu lassen, um den mit Sixtus IV. kämpfenden Venezianern zu Hilfe zu kommen. Gegen diesen Verzicht auf ihre unbedingte Bewegungsfreiheit tauschten aber umgekehrt die Eidgenossen wenigstens eine indirekte päpstliche Bestätigung « der luten freyheiten und alten harkomens » ein, was zweifellos eine moralische Stärkung der damaligen eidgenössischen Position bedeuten konnte.

Aber nun das Kernstück des Bündnisses, der eigentliche Soldvertrag selbst: die Eidgenossen verpflichten sich, Söldner zur Verfügung stellen, allerdings nur unter gewissen einschränkenden Bedingungen: des eigenen militärischen Bedarfs — der eigenmächtigen Festsetzung der Truppenkontingente und schließlich die auch in anderen Kapitulationen wiederkehrende, für ihre traditionelle Wasserscheu so charakteristische Einschränkung des militärischen Aktionskreises auf den Festlandskrieg¹. Daß die Kurie auch diese Klausel schluckte, beweist besser als alles andre, daß es Sixtus IV. im Grunde weniger um den von ihm so laut propagierten Kreuzzug gegen die vordringenden Türken zu tun war als um das politisch-militärische Kräftespiel auf der Apenninenhalbinsel selbst, sollte doch fortan das schweizerische Bündnis eine feste Konstante im bunten Wechsel der sich ablösenden Allianzen darstellen. Welcher Art waren nun aber die Gegenleistungen des Papstes? Wozu er sich verpflichtete, war Folgendes: der genau vereinbarte Sold für den einzelnen Söldner, der sich hatte anwerben lassen und selbstredend auch nicht vorzeitig aus dem Felde ziehen durfte, und dann das Jahrgeld in der Höhe von je 1000 Golddukaten, das der Papst jedem der zehn vertragsschließenden Orte — also auch Freiburg und Solothurn — zusichert, das wohlverstanden fällig wird bei jeder effektiven Werbung und überdies für jedes weitere Jahr, solange die Knechte im Dienst der Kurie stehen. So groß war also der materielle Vorteil, den das Bündnis den eidgenössischen Politikern bot oder besser gesagt zu bieten schien. Denn in Wirklichkeit kam es überhaupt

¹ Auch gegenüber Frankreich wurde beispielsweise an dieser Klausel festgehalten, wie sich aus den Bündnisverhandlungen des Jahres 1480 deutlich ergibt (E. A. III, 1 S. 75 u. 76).

nie zur Auszahlung dieser Jahrgelder, weil der vorgesehene Bündnisfall gar nicht eintrat. Wir haben ja, wie Robert Durrer in seiner Gardengeschichte schreibt¹: « keine Kunde, daß Sixtus von den Truppenlieferungen, die ihm der Bund gewährte, noch Gebrauch machte ».

Es hieße indessen den Realismus der damaligen eidgenössischen Politik gewiß verkennen, wenn man sich mit diesem Resultat zufrieden geben wollte. Die Lösung ist eben anderswo zu suchen als im Bündnistext selber mit seinen teilweise recht hypothetischen Artikeln, nämlich in dem, was gleichzeitig mit den Bündnisverhandlungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Eidgenossen, den einzelnen Orten und nicht zuletzt mit den verschiedenen einflußreichen Persönlichkeiten « getätigt » wurde. Dies gehört aber nicht so sehr in das Gebiet der reinen Politik und Diplomatie als in den weiten Bereich der Beziehungen und Möglichkeiten, den die spätmittelalterliche Kirche ihren Gliedern bot und worüber ja der Papst in erster Linie verfügte. Und die Eidgenossen bejahten ja diese kirchlich-religiösen Bindungen so fraglos wie nur je, mochten auch dadurch ihre politischen Trümpfe gegebenenfalls entwertet werden. Es ist die kirchliche Organisation mit ihren vielen, fein und reich gegliederten Organen und Institutionen, mit der Unzahl von Pfründen, Stellen, Exspektanzen und Provisionen, ... andererseits aber auch jene Dinge, die an das Heil der Seele noch direkter rühren: die kirchlichen Dispense, Beichtbriefe und Ablässe ...

Schon vorhin haben wir hingewiesen auf die mannigfachen kirchlichen Vergünstigungen, womit Gentilis im Jahre 1479 die Eidgenossenschaft bedacht hatte. Es blieb aber nicht dabei, sondern im folgenden Jahr fällt ein mindestens ebensogroßer Privilegienregen auf die einzelnen Orte herab, vor allem die führenden Städte Bern, Zürich und ganz besonders Luzern, dessen Vertrauensmann Propst Brunnenstein in Rom weder seine Vaterstadt noch sein Stift noch gar sich selber vergaß, als es in Rom ans Verteilen und Austeilen der kirchlichen Gnaden ging. Einzelheiten zu erwähnen oder gar zu würdigen — ist uns *hier* versagt, aber wenigstens das Typische sei festgehalten: auf der ganzen Linie ein Zurückweichen Roms vor den besonders in den Städten vordringenden und überhandnehmenden Tendenzen des um jene Zeit neu erwachenden Etatismus, konkreter ausgedrückt: der weltlichen Obrigkeit der einzelnen Orte, die in steigendem Maße in das lokale sittlich-religiös-kirchliche Leben eingreift, zunächst wohl

¹ l. c. 5.

nur sorgend, dann fürsorglich und schließlich kontrollierend und bevormundend. Zweifellos ist dies eine Entwicklung, die sich nicht allein auf die Schweiz beschränkt, sondern allerwärts finden sich Parallelen dieses in der spätmittelalterlichen Kirche überhandnehmenden Laieneinflusses, der sich ja mit der Zeit zu einem landesherrlichen Kirchenregiment verfestigt. Es ist bekanntlich nicht erst ein Produkt der Reformation, und auch nicht das Ergebnis eines von den Laien prinzipiell gegen Rom geführten Kampfes, « vielmehr hat es sich, wie gerade die neueste Forschung zeigt, zu einem beträchtlichen Teile im Schatten gerade des päpstlichen Wohlwollens entwickelt »¹. Aber Sixtus IV. ist — mehr als ein anderer — dafür verantwortlich, daß auch im Gebiete der Eidgenossen diese Entwicklung ein wesentlich rascheres Tempo einschlagen konnte, weil er um den Preis dieser kirchenrechtlichen Konzessionen² die Eidgenossenschaft in den Dienst einer Politik zu stellen unternahm, die zur Hauptsache nur von den Wünschen seiner Nepoten inspiriert war und nur auf die Erfordernisse italienischer Potentatenpolitik bedacht war. Eine wie schwere Hypothek er damit aber auf das künftige Schicksal der ihm zur Leitung anvertrauten Kirche gelegt habe, bleibe dahingestellt.

Eine andre Frage hingegen ist noch offen. Hat Sixtus IV. wenigstens als Politiker sein Ziel erreicht? — Ja, wenn man mit dem Politiker die Politik nach ihrem Erfolg einschätzt und bewertet und die politische Verbindung, welche die Eidgenossen mit Sixtus IV. auf Lebenszeit — und nicht etwa, wie er es ursprünglich gewünscht hätte, mit dem Apostolischen Stuhl « auf ewig » eingegangen waren, nach ihren Früchten mißt.

Die im Vergleich zu früher direkt « ungewohnte Herzlichkeit der Beziehungen »³ hat sich neben und trotz den vielen andern konkurrierenden Bündnisverpflichtungen der Eidgenossen — um als wichtigste nur Ludwig XI. von Frankreich, Matthias Corvinus von Ungarn,

¹ *J. Hashagen*, Staat und Kirche vor der Reformation. Essen 1931. I. c. 67.

² Diesen kirchenrechtlichen Konzessionen darf freilich keine allzugroße, grundsätzliche Bedeutung — etwa im Sinne der späteren josephinistischen Tendenzen — beigemessen werden. Daß « in den päpstlichen Bündnissen vor dem Jahre 1513 unter den dort vermerkten Privilegien, Indulten und Freiheiten keine Pfarrwahlrechte verstanden sein » konnten, weist Jos. Frei in seiner Untersuchung über die « Pfarrwahlbulle Papst Julius' II. » (*Geschichtsfreund der V Orte* 89, 1934, 165 ff.) überzeugend nach. Dieselbe Feststellung trifft übrigens auch auf diese Bulle Julius' II. selber zu.

³ *Meister* I. c. 221.

Sigmund von Österreich, René von Lothringen, dann Mailand und die Herzöge von Savoyen zu nennen — hat zur Hauptsache sich bei drei Gelegenheiten zu bewähren: vor allem im Jahre 1482, als der mit dem Papste persönlich verfeindete, als kaiserlicher und päpstlicher Diplomat tätige Dominikaner Andrea Zamometić, seines Zeichens Erzbischof der südslavischen Stadt Granea bei Saloniki, es unternahm, in Basel zum zweiten Mal eine Kirchenversammlung einzuberufen, eindeutig gegen Sixtus IV. gerichtet, die bei der damals weit verbreiteten Mißstimmung gegenüber der römischen Kurie und bei den immer noch beachtlichen konziliaristischen Strömungen eine gewisse Erfolgsaussicht besaß, zumal ja im Jahre des Ferraresischen Krieges von vorneherein die Sympathien, ja sogar die Unterstützung seitens der gerade mit Sixtus IV. im Krieg liegenden italienischen Mächte — Florenz, Mailand und Neapel — dem Konzilsunternehmen sicher waren. Da war es für den bedrohten Papst von allergrößter Wichtigkeit, daß die Eidgenossen sehr bald offiziell eindeutig und tatkräftig *für* ihn Stellung bezogen und auch ihrerseits die Konzilsbewegung in ihren Gebieten rasch eindämmen halfen, was sich durchaus nicht von selbst verstand, da so einflußreiche Leute wie Burkart Stoer anfänglich *mit* dem « Konzilshelden », wie ihn Jacob Burckhardt genannt hat, sehr ernsthaft gemeinsame Sache machten. Die verschiedenen Besuche Stoers in der Konzilsstadt sprechen in dieser Hinsicht eine sehr deutliche Sprache. *Ohne* den Sixtinischen Bund wäre die Haltung der Eidgenossen zum bedrängten Papst wohl sehr zweifelhaft und unsicher geblieben.

Aber auch im folgenden Jahr, als Sixtus IV. einen Separatfrieden mit seinen früheren Gegnern geschlossen hatte und nun — in überraschendem Frontwechsel — mit ihnen gemeinsam gegen seinen früheren Alliierten Venedig vorging, bot ihm der Freundschaftsvertrag mit den Eidgenossen die Möglichkeit, allen gegenteiligen Bemühungen der Venezianer zum Trotz, sich der wohlwollenden Neutralität der Eidgenossen zu versichern. Denselben Rücksichten entsprach aber auch das zweite Geschäft, das die päpstliche Diplomatie im Sommer und Herbst 1483 bei den Eidgenossen betrieb. Es ist nichts anderes als die Vermittlung in den langwierigen Kapitulationsverhandlungen¹ zwischen Mailand und der Eidgenossenschaft, die mehrmals in einen erneuten militärischen Konflikt überzugehen drohten, den zu verhindern der

¹ Vgl. jetzt die eingehenden Untersuchungen von L. Haas, Schultheiß Ludwig Seiler von Luzern, mit besonderer Berücksichtigung der Kapitulationsverhandlungen in den Jahren 1479-1483. Stans 1935. 32-113.

Papst jetzt ebensosehr bemüht war, wie er in den Jahren 1478 und 1479 eine Einigung zu hintertreiben gesucht hatte. Aber jetzt stand eben — abgesehen vom Regentenwechsel — Mailand auf päpstlicher Seite!

Es ist uns versagt, die zähe, aber letzten Endes doch erfolgreiche Arbeit der päpstlichen Unterhändler, vor allem des überaus fähigen neuen Nuntius Bartolomeo Maraschi (resp. Marasca)¹ auf Grund der hier überreich fließenden, zum Teil noch unverwerteten Quellen² bis in alle, auch menschlich reizvollen Einzelheiten zu verfolgen, ebenso wenig auch die Art und Weise, wie Maraschi gleichzeitig auch noch die letzten Reste des Basler Konzilsversuches endgültig im Sinne seines päpstlichen Herrn zu liquidieren suchte: nämlich Basel zur Auslieferung des unglücklichen Konzilsmannes zu zwingen.

Diese Hinweise mögen genügen, um die Lebensfähigkeit der von Sixtus IV. in der zweiten Hälfte seines Pontifikates vollzogenen Verbindung mit den Eidgenossen zu ermessen. Sie war politischer Art und beruhte auf einem gewissen Parallelismus der beidseitigen politischen Interessen, die ja zu allen Zeiten erstaunlich rasch wechseln können. Wie echt aber die Freundschaft zwischen den beiden Partnern im Grunde gewesen sei, — ist eine gewagte Frage, auch bei den Politikern des XV. Jahrhunderts. Dem Bundesverhältnis Dauer und Beständigkeit zu verleihen, ist Sixtus nur in beschränktem Maße geglückt. Sein Vorschlag, den Bund nicht nur mit ihm persönlich, sondern auch mit dem Papsttum als solchem abzuschließen und « den Bund in d'ewigkeit zu stellen »³, wird von den Eidgenossen gleich im Anfangsstadium der Verhandlungen sehr höflich, aber bestimmt und endgültig abgelehnt. Und die Erneuerung des Sixtinischen Bündnisses unter seinem direkten

¹ Eine Kopie der für ihn bestimmten päpstlichen Instruktionen findet sich merkwürdigerweise in demselben Epistolar des Kardinals Franz Piccolomini, das auch den Text des obenerwähnten Sixtinischen Bündnisses enthält und zwar unmittelbar anschließend (Cod. Mss. 1077 fol. 26a/27a der Bibl. Angelica zu Rom). Hauptpunkte: 1. Bekräftigung des Bündnisses; 2. Begründung der gegen Venedig getroffenen päpstlichen Maßnahmen; 3. Klage über das bündniswidrige Verhalten der Eidgenossen, die den Herzog von Lothringen durch ihr Gebiet ziehen lassen wollen zwecks Unterstützung Venedigs; 4. Bitte um diplomatische Unterstützung seitens der Eidgenossen sowohl gegenüber Lothringen als auch gegenüber den Venezianern.

² Wir meinen die im Berner Bundesarchiv befindlichen Abschriften von Urkunden und Aktenstücken aus italienischen Archiven (spez. Mailand), welche die Schweiz betreffen. Meister so gut wie Haas haben sie natürlich für ihre Zwecke benützt. Neues Licht fällt aber auch daraus auf den Stil der damaligen kurialen Politik.

³ *Val. Anshelm*, Berner Chronik I (Bern 1884) 137.

Nachfolger Innozenz VIII. geschah wohl dem Buchstaben nach ; was ihm aber dauernd abging, war der Geist und die Kraft des Politikers Sixtus IV., der bekanntlich die schweren politischen Enttäuschungen des Friedens von Bagnolo vom 7. August 1484 nicht lange überleben sollte. Mit ihm verschwindet auch ein großer Teil seines politischen Werkes — und dazu gehört zweifellos auch der Ausbau der Beziehungen zu den Schweizern. Gewiß wird dadurch das Gesamtbild seines für die Kirche letzten Endes unheilvollen Pontifikates in keiner Weise heller. Hinter der von Pollajuolo und Melozzo da Forli unvergeßlich festgehaltenen Gestalt dieses ersten Rovere-Papstes aber erhebt sich die noch gewaltigere Figur seines Neffen Giuliano, dessen politische Wirksamkeit für die Eidgenossenschaft freilich noch in einem viel intensiveren Sinne zum Schicksal werden sollte. Es ist Papst Julius II.

BEILAGE :

Bündnis der eidgenössischen Orte (samt Freiburg und Solothurn) mit Papst Sixtus IV.

1479 Oktober 20 Luzern

Gleichzeitige Abschrift

Rom, Biblioteca Angelica Mss. 1077 fol. 24a/26a ¹.

In ² nomine sacrosancte atque indiuidue trinitatis dei patris filii et spiritus sancti feliciter amen. Quanto magis huius mundi principes rectoratus et potentes dei misericordia clementia atque providentia immensa per quem celi terreque machina omnisque rerum felicitas et humane salutis exordium profuisti (!) dominantur, in eorum potentia honore et prosperitate sublimantur et incrementum exaltationis sui status proficiscuntur, tanto magis et magis ipsi summissius erga creatorem mundi deum optimum, cuius gratia divinaque clementia ad principatus huiuscemodi et status sublimationem eos misericorditer euehere dignata est, perfecta se humilitate reddere sunt obligati, ut per eorum deuociones et religionis obedientiam que deo maxime placent divina ipsa potentia glorificatur sacrosancta ecclesia fidesque nostra catholica ad consolationem eternam nostre beatitudinis et animarum salutem tueatur, prouincie territoria iurisdictiones dominia clientes subditi et possessiones potentibus suis subiecte in essentia suis statu honore prosperitantibus conseruentur. Cum tamen quanto magis mortales iuribus increscunt atque potentia, tanto plus et magis

¹ Nähere Einzelheiten bei St. 14 A. 2.

² Überschrift: Federa Confederatorum et sanctissimi domini nostri pape.

calamitatum anxietatibus et mundi affliguntur, quibus (sine)¹ diuina atque gratia singulari et protectione nulla fieri possit resistentia. Idcirco vniversis et singulis Christi fidelibus presentibus atque futuris has litteras inspecturis uel audituris pateat euidenter : Quod primo ad laudem atque gloriam eternam omnipotentis dei immortalis diueque et intemerate matris sue gloriosissime virginis Marie totius et celestis curie triumphantis, reluctando quibuscumque afflictionibus iniuriis molestiis et perturbationibus quas in futurum rebellis fidei hostes uel alii quecumque persecutores mouere possent aut suscitarent aduersus sacrosanctam fidem nostram catholicam et ecclesiam cristianam triumphantem nostre salutis matrem, quam quidem dominus noster et saluator Jesus Christus sua acerbissima mortis passione cruore eius roseo super firmam petram ordinando fundauit atque redemit et quam omnes Cristi fideles pro uiribus defensare et tueri sunt obnoxii — Nos burgismagistri sculteti amani senatores consules ciues patriote incole et communitates ciuitatum prouinciarum atque terrarum de magna et antiqua liga Alamanie superioris uidelicet de Thurego Berna Lucerna Uranea Suitea Vnderwalden supra et (sub)² silua Zug cum nostris ad nos spectantibus et de Glarona de Friburgo in Ochtanndia et de Solodro tamquam obedientes sancte romane ecclesie filii seruitores uestigiis maiorum nostrorum felicis memorie imitantes moti obedientia et deuocione intimisque desideriis nostris salua et sana nostra pura conscientia / [fol. 24 b] felicique auspicio has intelligentias fructiferasque confederationes contrahere decreuimus, quibus sic confederationibus et intelligentiis si quo casu rei necessitas postulauerit nos pro uiribus nostris auxiliante Deo maximo omnibus ut supra iniuriis perturbationibus contumeliis et aduersitatibus pro tempore eandem sacrosanctam romanam ecclesiam fidem nostram catholicam uel sanctissimum atque beatissimum in Christo patrem et dominum dominum Sixtum papam quartum omnibus nostris gratiosissimum atque colligatos sue sanctitatis affligendo concernentibus resistentiam facere valeamus. Quare pro nobis subditisque nostris et colligatis omnibus has presentes vniones sanctas et intelligentias atque confederationes cum prefato domino nostro sanctissimo contraximus muniuimus atque firmauimus, que, quoad sanctitas sua uitam in humanis egerit, inuiolabiliter in suis uigore atque robore firmo permanere stare atque per nos subditos atque colligatos nostros ut supra obseruari debeant ea forma modo et uia quibus sequitur :

Primo³ quod nos supradicti confederati pro nobis subditisque nostris et colligatis ut supra huiusmodi durante unione inconcussa stare permanere et perseuerare uolumus erga iam dictum dominum nostrum sanctissimum atque sacrosanctam romanam ecclesiam in bona pace⁴ sincera

¹ « sine » ist sinnentsprechend zu ergänzen.

² Fehlt im Text.

³ Am Rand werden die einzelnen Artikel noch durch eigene Nummern hervorgehoben.

⁴ Die LA. des Textes « parte » ist nach dem deutschen Entwurf sinngemäß in « pace » zu verbessern.

amicitia tranquillitate et concordia necnon nullis guerris insidiis aduersitatibus uel molestationibus aut anxietatibus eam ipsam ecclesiam uel sanctitatem aut colligatos eius ut supra mouere directe uel per indirectum quinimo sincero nostro amore tuta fide atque bona dilectione more ¹ deuotissimorum filiorum ecclesie diligere et prosequi studebimus sic quod ipsi nostris interemptorii prouinciis dominiis et iurisdictionibus libere transeant ambulent et agant sine omni perturbatione atque molestia et quod nos recte et nec indirecte perditiones nostras territoria districtus atque dominia dabimus passum transitum ingressum fauorem substentationem auxilium nec suffragium inimicis hostibus emulis aut persecutoribus dominis uel dominationibus nec aliis quibuscumque personis uolentibus uel conantibus iniuriam nocumentum inimicitias damna siue guerras inferre sacrosancte romane ecclesie fidei nostre catholice prefato sanctissimo domino nostro pape uel ut supra colligatis suis aut ipsos perturbare uel derogare in eorum dominiis personis iurisdictionibus bonis iuribus priuilegiis aut consuetudinibus hactenus introductis et ab antiquo comparatis occulte nec aperte quinimo quanto poterimus studio hec pro uiribus nostris prohibebimus.

Secundo si prefato domino nostro sanctissimo pape huiuscemodi vnionis tempore in sacrosancte romane ecclesie sancte fidei catholice uel sue sanctitatis causis aut negociis ut supra icumbentibus uel occurrentibus auxilio et adiutorio / [fol. 25 a] nostris opus erit uel fieret et sanctitas sua nos pro substentatione atque uictoria ecclesie fidei uel sue sanctitatis ut supra requireret quociens et quandocumque id eueniret quod nos iam dicti Confederati scilicet de Thurego Berna Lucerna Vraneia Suicia Vunderwalden Zug Glarona Friburgo et de Solodro tamquam obedientes ecclesie fidei filii et seruitores in cuiuscemodi ecclesie fidei uel sanctitatis sue ut supra negociis et causis subditis clientibus hominibus nostris atque armigeris fauorem et habeundi facultatem prestare debemus et consentire ut in sanctitatis sue ut supra seruitiis et stipendio ad eandem suam sanctitatem se transferant pro auxilio arma sumant et proficiscamur auxilium ei et seruitia ad belligerendum prestaturi, dum et in quantum nos propter bella nostra et guerras eminentes de huiuscemodi subditorum nostrorum auxilio et succursu non indigemus et quotienscumque sanctitas eiuscemodi nostrarum gentium et armigerorum ut supra indigens fuerit nosque requisierit. Illa tunc eorum numero ad eius sanctitatem pro tempore uenientium contentari debet nec huiusmodi milites nostros armigeros atque gentes ullo pacto ad bellum nauale uel maritimum, sed in firma solum terra, ubi sanctitati sue sancte romane ecclesie uel fidei catholice ut supra id futuro opus erit per sanctitatem suam uel alios quoscumque obligari uel astringi debeant.

Tertio et quod pro huiusmodi vt prefertur gentium nostrarum et armigerarum seruitio atque dispendia sanctitas sua ipsis nostris gentibus et armigeris qui et quot ab illa ad ecclesie uel sua sanctitatis ut supra

¹ Vorher stand durch ein Versehen des Schreibers ursprünglich bereits hier : et prosequi studebimus.

negocia pro tempore requisiti fuerint cuique peditum salarii siue stipendii nomine florenos quinque renenses, equestribus uero si quo casu et ipsi equestres requisiti forent renenses decem aureos quoque mense dare debet, prefatarum uero gentium nostrorum et armigerorum stipendium ut supra quamprimum e domibus suis uel paterna sede exierint incipere debet et exsolui quosque ipsi ad eandem remigrauerunt domos suas et patriam duraturum (?) omni fraude et dolo penitus exclusis et eo pacto quod ipsi stipendiarii homines et gentes nostre sacrosancte romane ecclesie et sue sanctitati ut supra fideliter inseruiant suam illi operam obedientia perfecta impensuri nec per nos ad sanctitatis sue stipendio et bello sine sue beatitudinis consensu et uoluntate et quousque huiusmodi bella confecta aut per uictoriam siue concordiam finita seu pacata sint, et hoc totiens quotienscumque id opus est uel erit reuocari debent.

Quarto et ut ea res quemadmodum ut supra ad sue sanctitatis monitionem atque sacrosancte ecclesie et fidei catholice consolationem pro tempore eo uberius ad effectum perferri et sollicitari queat, ipsa sua sanctitas singulari et gratia atque clementia se benigne obtulit impresentibusque clare conclusum et promissum est qui quocienscumque sanctitatem eius nos Confederatos ut supra narratur pro auxilio et gentibus nostris monere et requirere contigerit qui tunc sanctitas sua prenominate partibus atque prouinciis de Turego Berna Lucerna Uranea Suicea Vnderwalden Zug Glarona Friburgo de Solodro uidelicet / [fol. 25 b] cuilibet parti pro huiusmodi amonitionibus et negotii aparatu atque reparatione mille ducatos aureos elargire et donare debet atque cum huiusmodi requisitione dirigere et nihilotamen minus militibus et stipendiatis nostris sanctitatem eius accessuris ipsorum stipendia ut supra declaratur expedire.

Quinto si in huiusmodi romane ecclesie aut sue sanctitati belli casibus uel guerrarum predictos nostros homines gentes aut milites apud prefatum sanctissimum dominum nostrum morari aut perseuerari eueniret aut quopiam forsitan casu rei necessitas id postularet, si tunc eo imbello seu guerris ipsi permansuri forent, determinatum est, ut sanctitas sua eiusmodi bellis seu guerris duraturis nobis pro eo bello continuando eo bello cuilibet partium ut supra ducatorum mille omn ianno dare debet prout sanctitas illa ex innata eius clementia benigniter sic expedire pollicita est una cum prenominate summa ducatorum requisitionis et salari pro ut supra declaratum et non ultra.

Sexto qui sanctitas sua nos prefatos Confederatos omnesque subditos nostros colligatos pro tanta nostra erga illam obedientia seruitutis in quibuscumque nostris negociis et animarum salute misericorditer commendatos habere suscipere atque sancte romane ecclesie incorporare dignetur. Nostram erga sanctitatem eius et sacrosanctam sedem apostolicam obedientiam memoria complecteris sempiterna quemadmodum illa misericorditer se facturam more pii patris obtulit et cum presentes confederationum sancte uniones amicabilesque intelligentie omnibus punctis capitulis atque articulis supra narratis cum nostri omni fauore scientia et uoluntate ad sacrosancte romane ecclesie apostolice sedis cristiane religionis atque fidei et sue sanctitatis atque suorum ut supra consolationes protectionem

succursum atque defensionem nostramque animarum salutem ut prefertur ita concludere promissum sunt et determinate atque nos eas sic effecturas et concludendas nomine et loco nostro omni cum plena auctoritate mandatis nostris et potestate nostri ex parte legitimo¹ ordinando commissimus nobilibus strenuis atque prudentibus uiris predilectis nostris consiliariis et oratoribus² uidelicet de Turegho domino Henrico Roist burgimagistro (dominus Henricus Roist burgimagister et Johannes Tachewhoffer scabinus)³ et Johanni Tachewhoffer scabino; de Berna domino Petro de Wabron militi pridie sculteto et Bartolomeo Huber signifero; de Lucerna domino Henrico Hasfurter militi sculteto, domino Gaspar de Hertenstein militi et Johanni Fer scultetis senioribus, Petro Taninari et Vdalrico Veis; de Vraneia Waltero In der Gas amanno, Johanni Fries et Jacobo Artiordi quondam amannis; de Suicia Conrado Jacobi amanno seniori et Wernhero Vdalrici; de Vnderwalden Rodolfo (Zimmermann) amanno; de Zugo Johanni Schell pridem amanno; de Glarona Wernhero Ebin quondam amanno / fol. 26 a et Johanni Schubelbahe tesaurario; de Friburgo Jacobo Burgniet et de Solodro Conrado Aduocati sculteto seniori. Idcirco ex cristiane religionis obligatione et debito fidei nostre catholice nos supra-

¹ Im Text: legiptime.

² Die Namen der Tagsatzungsboten, die dem italienischen Kopisten anscheinend einige Schwierigkeiten bereitet haben, lassen sich anhand des Luzerner Abschieds vom 18. Okt. 1479 (E. A. III, 1 S. 49 f. Nr. 51) sowie der Basler Kopie des deutschgeschriebenen Bündnisentwurfes und der Angaben bei *Val. Anshelm* I. 140 mit Sicherheit identifizieren. Es handelt sich sozusagen durchgehend um Persönlichkeiten, die in der damaligen Eidgenossenschaft eine führende politische Rolle gespielt haben. Für alle näheren Einzelheiten sei auf die Angaben des Historisch-biographischen Lexikons der Schweiz (= HBL) verwiesen: Bürgermeister Heinrich Roeist (5, 664 f.) und Zunftmeister Johannes Dachselhofer (2, 659) aus Zürich; der Berner Schultheiß Petermann von Wabern (7, 342) und der Venner Bartholomäus Huber (4, 300); Schultheiß Heinrich Hasfurter (4, 84), die Altschultheißen Kaspar von Hertenstein (4, 201) und Hans Feer (3, 129) sowie die Ratsherren Ulrich Feiß (3, 132) und Peter Tammann (6, 633) aus Luzern; aus Uri Landammann Walter in der Gasse (fehlt 3, 403, dagegen E. A. III, 1 passim), ferner Joh. Fries (mehrfach Landammann z. B. 1471, 76, 85-87; 3, 338) sowie der ebenfalls verschiedentlich als Landammann bezeugte Jakob Arnold, der auch Haupt der eidg. Besatzung bei Giornico bekannt wurde (1, 443); als Vertreter von Schwyz Landammann Konrad Jakob (4, 385) und Werner Ulrich (fehlt 7, 116); sodann Rudolf Zimmermann Landammann von Obwalden (7, 142; 7, 663); aus Zug Hans Schell (6, 156); die Glarner vertreten durch Altlandammann Werner Aebli (1, 118) und Seckelmeister Hans Schübelbach (6, 247); schließlich als Bevollmächtigte der beiden damals noch gar nicht als Orte offiziell aufgenommenen Städte Freiburg und Solothurn Jakob Bugniet (Spitalmeister, fehlt im HBL, begegnet aber oft an den Tagsatzungen z. B. 24. Aug., 9. Sept. 1479 E. A. III, 1 S. 46 f.) und Konrad Vogt (Schultheiß von Solothurn 7, 291). — Am Rande des Textes sind die Namen der wichtigsten Orte: Berna, Lucerna, Vraneia, Suicia, Friburgum, Solodrum noch besonders verzeichnet.

³ Wohl durch ein Schreibversehen wiederholt und dementsprechend zu streichen.

dicti burgimagistri sculteti amanni senatores consules ciues patriote atque communitates jam dictarum ciuitatum prouinciarum et partium de magna et antiqua liga ¹ Alamanie Alte ut supra sicuti obedientes filii sancte romane ecclesie et seruitores pro nobis subditis nostris atque colligatis omnibus bona fide atque honore nostris et securitate promittimus presentes vniones capitula et confederationes omnia atque singula in eis contenta bono corde fido quoque animo integras illesas et inuiolabiliter ut prefertur rata grata atque firma tenere habere et inconcusse obseruare adimplere et nunquam contrafacere nec contrafacientibus consentire directe aut indirecte nec aliquo modo exquisito colore omni fraude et dolo ut supra penitus semotis. In quorum omnium robur et euidens testimonium nos presentes litteras sigillis ciuitatum prouinciarum et partium nostrarum ut supra roborari mandauimus et fecimus apensione muniri. Hacta sunt hec in nostra communi congregatione secreti consilii nostri Lucernensi anno a natiuitate domini saluatoris Jesu Cristi milleximo quadringentesimo septuagesimo nono vigesimo die mensis Octobris.

Johannes videlicet secretarius
Lucerne scripsit manu propria

¹ Korrigiert aus urspr. lingua.

